

# Parteienfinanzierung in Österreich

Die Finanzierung politischer Parteien in Österreich war Thema eines juristischen Workshops der Rechtssektion am 19. Dezember 2006 im Innenministerium.

Das System der österreichischen Parteienfinanzierung ist in zwei grundlegend verschiedene Bereiche gegliedert“, erläuterte Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Vorstand des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Einerseits bestehe die staatliche, andererseits eine nichtstaatliche Parteienfinanzierung, wobei es keine explizite verfassungsrechtliche Pflicht zur Parteienfinanzierung gebe. Alle Bestimmungen seien in einfachen Gesetzen zu finden.

Seit Anfang der 1960er-Jahre werde über eine Verpflichtung des Staats, bestimmte Parteien zu finanzieren („staatliche Parteienfinanzierung“) diskutiert. Als entscheidende Überlegungen für die Parteienfinanzierung nannte Thienel unter anderem die Bedeutung der politischen Parteien für den demokratischen Prozess, die Verringerung der Abhängigkeit von Großspendern, die Schaffung von Chancengleichheit und die Verminderung der Korruptionsanfälligkeit.

Leitgedanke bezüglich der Chancengleichheit – und somit der Gleichbehandlung – war die Schaffung der Möglichkeit für Gruppierungen, leichter am politischen Prozess teilnehmen und mitwirken zu können, ohne von wirtschaftlichen Interessen dominiert zu werden.

Zur Frage der kompetenzrechtlichen Grundlage der Parteienfinanzierung ordnet die herrschende Lehre das Parteienrecht dem Vereinsrecht (Art. 10 Abs 1

Z 7 BVG) zu. Eine hoheitliche Parteienfinanzierung könne somit nur durch den Bund erfolgen, die Parteienfinanzierung der Länder habe hingegen im Rahmen der Privatwirtschaft zu erfolgen – eine Ansicht, der Thienel nicht beipflichtet; nach seiner Auffassung handle es sich um eine Angelegenheit des Verfassungsrechts, sodass sowohl der Bund wie auch die Länder im Rahmen ihrer Verfassungskompetenz hoheitlich zu vollziehende Regelungen über die Parteienförderung treffen können.

Um zahlreiche Probleme im Bereich der Parteienfinanzierung verstehen zu können, bedürfe es einer Differenzierung des Begriffs der „Partei“ in Österreich. Unterschieden werde zwischen der „politischen Partei“ (juristische Person des Privatrechts), der „Wahlpartei“ (Gruppierung,

die sich an der Wahlwerbung beteiligt) und dem „Parlamentarischen Klub“. „Es besteht allerdings in der Realität in der Regel ein funktionaler Zusammenhalt zwischen politischer Partei und Wahlpartei“, strich Thienel hervor. Dessen ungeachtet genieße lediglich die politische Partei nach dem Parteiengesetz, nicht jedoch die Wahlpartei finanzielle Unterstützung durch den Staat.

**Rechtsgrundlage** für die Parteienfinanzierung auf Bundesebene ist das Parteiengesetz, das generell die unmittelbare staatliche Finanzierung politischer Parteien regelt. Unter den Begriff der finanziellen Förderung sind „Zuwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit“ (§ 2 ParteienG) und „Wahlwerbungskostenbeiträge“ (§ 2a ParteienG)

angeführt. „Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit steht den Parteien ein Gesamtbetrag in einer Höhe von ca. 14,5 Millionen Euro, wertgesichert auf Basis des Jahres 2005, zur Verfügung“, erklärte der Universitätsprofessor. Nur eine Partei mit mindestens fünf Abgeordneten im Nationalrat erhalte davon einen Anteil (Grundbetrag: 220.000 Euro); der Restbetrag werde auf die im Nationalrat vertretenen Parteien nach Zahl der Stimmen bei der letzten Wahl verteilt.

Anspruch auf eine Förderung im Wahljahr erhalte darüber hinaus auch eine nicht im Nationalrat vertretene Partei, wenn sie zumindest ein Prozent der Stimmen erzielt habe.

Der „Wahlwerbungskostenbeitrag“ ist eine einmalige Leistung, die erst nach der Wahl ausgezahlt wird. Jede im Nationalrat vertretene Partei erhält – zweckgewidmet – einen Pauschalbetrag zu den Wahlwerbungskosten. „Bei zweckwidriger Verwendung, oder wenn die Mittel nicht aufgebraucht worden sind, kann der für die Kostenerstattung zuständige Bundeskanzler mittels Rückforderungsbescheid den Betrag zurückverlangen“, betonte Thienel.

Auch Parlamentsklubs (Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat, europäisches Parlament) haben im Rahmen der „Klubförderung“ Anspruch auf Zuwendungen für die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, für die Öffentlichkeitsarbeit, den EDV-Betrieb und die Arbeit im internationalen Bereich. Der Bund

## ZUR PERSON



**Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel**, Vorstand des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien (seit 2005). 1978 bis 1982: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; 1982: Promotion und Anstellung als Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1989: Habilitation aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Ernennung zum Assistenzprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht; 1993: Ernennung

zum Universitätsprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht. Prof. Thienel ist Mitglied des Senats der Universität Wien, des Österreich-Konvents und des Stiftungsrats der Stipendienstiftung der Republik Österreich. Neben unzähligen Publikationen zu den Themen Verwaltungs- und Verfassungsrecht liegen seine Forschungsschwerpunkte im Verwaltungsverfahren, Vergaberecht, Kompetenzverteilung, Staatsbürgerschaftsrecht, Rechtsschutzsystem, Polizeirecht und der Rechtstheorie.

hat nach dem Gesetz bestimmten Rechtsträgern politischer Parteien Bildungseinrichtungen („Parteiakademien“) Förderungen zuzugestehen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Akademien sind von den politischen Parteien zu nominieren.

**Kontrolle durch den Rechnungshof.**

Alle Parteien, die staatliche Zuwendungen nach dem Parteiengesetz erhalten, unterliegen einer Kontrolle durch den Rechnungshof für die widmungsgemäße Verwendung der staatlichen Zuwendungen. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen zu führen, die Einnahmen und Ausgaben offenzulegen sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht inklusive Spendenliste abzugeben, der durch zwei Wirtschaftsprüfer kontrolliert und anschließend in der



Prof. Rudolf Thienel, Gastgeber Sektionschef Mathias Vogl.

Wiener Zeitung veröffentlicht wird. „Eine Verletzung der Offenlegungspflicht wird vorerst durch die vorübergehende Einstellung der staatlichen Zuwendungen

sanktioniert“, erklärte Prof. Thienel.

**Die „nichtstaatliche“ Finanzierung** politischer Parteien erfolgt laut Thienel

grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und „Partei-steuern“.

Einnahmen der politischen Parteien aus wirtschaftlicher Tätigkeit kämen in erster Linie von parteinahen Unternehmen (insbesondere im Genossenschaftsbereich, Versicherungen und Banken) oder parteieigenen Unternehmen (Verlage, Werbefirmen). Parteien könnten jedoch auch Kredite aufnehmen – als „Besicherung“ die oft der Wahlwerbungskostenbeitrag, auf den man nach der Wahl hoffe.

Die Gesamtförderung der Parteien und Klubs durch Bund und Länder (ohne Gemeinden) belief sich laut

Thienel im Jahr 2004 auf ca. 147,2 Millionen Euro. Österreich liegt damit bei der Parteienförderung international im Spitzenfeld.

*Christina Fichtinger*

RECHTSTIPP

**Nebenkosten beim Liegenschafts Kauf**

**Maklerprovision:** Hat ein Makler bei der Vermittlung eines Wohnhauses oder einer Wohnung mitgewirkt, dann steht ihm eine Provision zu. Der Makler ist verpflichtet, den Käufer über die entstehenden Gebühren einschließlich der Maklerprovision vor Abschluss des Maklervertrages schriftlich zu unterrichten. Die Höhe der Provision von bis zu 3,6 Prozent des Kaufpreises ist davon abhängig, ob der Verkäufer zur Zahlung einer Provision verpflichtet ist. Es empfiehlt sich, über eine niedrigere Provision zu verhandeln.

**Die Grunderwerbsteuer** beträgt 3,5 Prozent des Kaufpreises. Erfolgt der Erwerb von einem nahen Verwandten (Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern), beträgt sie nur zwei Prozent. Die Grunderwerbsteuer ist vor Eintragung des Eigentumsrechts des Käufers im Grundbuch zu zahlen und durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt oder einer Bestätigung über die Selbstbemessung durch den Notar oder Rechtsanwalt nachzuweisen.

**Grundbuchsgebühr:** Für die Eintragung des Wohnungseigentumsrechts ins Grundbuch (Verbücherung) ist eine Gebühr von einem

Prozent des Kaufpreises zu entrichten. Sollte das Kaufobjekt durch eine Hypothek belastet werden, fallen nochmals 1,2 % vom Wert des Pfandrechts für dessen Eintragung an. Dazu kommen 43 Euro Eingabengebühr. Die Vergebühnung des Kreditvertrags erfolgt durch das Kreditinstitut zu den üblichen Banktarifen (verhandelbar 1 bis 2 %).

**Kosten der Vertragserrichtung:** Ein Kaufvertrag kann von einem Anwalt oder einem Notar errichtet werden. Sie sind rechtlich dazu befugt, sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und garantieren eine sichere Durchführung. Anwalt und Notar haben die

gleichen Tarife. Der Rechtsanwaltstarif und der Notariatstarif sehen fixe Sätze für Stunden und Tätigkeiten vor. Es ist möglich, Honorare frei zu vereinbaren. Etwa in Form einer Pauschale, die üblicherweise 1,5 bis 3 Prozent des Verkaufspreises des Grundstücks zuzüglich Umsatzsteuer beträgt.

Rechnet man alle Kosten vom Makler bis zur Eintragung ins Grundbuch zusammen, so kann man an Nebengebühren ungefähr 11 Prozent des Kaufpreises veranschlagen.

*Isabella Zwickl*

*Dr. Isabella Zwickl ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Gartner & Zwickl, Wien, <http://www.anwalt-zwickl.at>*